

RECHTSANWALT

Bernhard Mathies · Soltauer Allee 22 · 21335 Lüneburg

An das
Bundesverfassungsgericht
Karlsruhe
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Vorab per Fax: 0721/91 01 382

Soltauer Allee 22
21335 Lüneburg

Telefon 0 41 31 - 40 00 93
Telefax 0 41 31 - 24 91 44

Volksbank Lüneburger Heide eG
Bankleitzahl 240 603 00
Konto-Nr.: 4 050 513 801

Steuernummer: 33/128/02859

28.06.2012

D9/17059-12 me/bo

Mein Zeichen: 618/03

S. [REDACTED] ./ VBL

- 1 BvR 1082/03 -

In der

Verfassungsbeschwerdesache

des Rentners Prof. Dr. H. [REDACTED] S. [REDACTED]
[REDACTED]

- Beschwerdeführer -

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Bernhard Mathies,
Soltauer Allee 22, 21335 Lüneburg

wird gegen den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom
08.05.2012, zugestellt am 14.06.2012, wegen Verletzung des rechtli-
chen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG und Verletzung der Grundsätze
eines fairen und effektiven Verfahrens nach Art. 6 EMRK

Gegenvorstellung erhoben und beantragt,

den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom
08.05.2012 zum Az. - 1 BvR 1082/03 - aufzuheben
und das Verfahren fortzusetzen.

Zunächst fällt auf zum Sachverhalt, dass im tatsächlichen Bereich Gegebenheiten übersehen worden sind. Entgegen der Darstellung in den Gründen auf S. 19 hat der Beschwerdeführer zu 2. nicht nur eine Mitteilung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder aus dem Jahre 1999 vorgelegt, sondern er ist ursprünglich schlicht zum 31.07.1999 aus dem Beschäftigungsverhältnis unmittelbar in die Rente übergegangen und hat bei der BfA eine Altersrente bezogen, und eine entsprechende Altersversorgungsrente von der VBL gemäß der Mitteilung vom 14.09.1999 mit einem monatlich zu zahlenden Betrag ab 01.08.1999 in Höhe von 1.488,42 DM (brutto).

Zum Sachverhalt ist in der am 26.05.2003 per Fax eingegangenen Verfassungsbeschwerde, nach dem Rubrum und den Anträgen auf S. 2, auf S. 3 unter Ziff. 1. folgendes ausgeführt worden:

"Zum Sachverhalt ist auszuführen, daß der am 18.04.1936 geborene Beschwerdeführer mit 63 1/4 Jahren in den vorgezogenen Altersruhestand ging. Der Beschwerdeführer war bei der Deutschen Forschungsgesellschaft für Lebensmittelchemie angestellt und hatte dort eine Abteilung geleitet. Der Professorentitel wurde dem Beschwerdeführer aufgrund seiner wissenschaftlichen Tätigkeit in Österreich verliehen. Er selbst besitzt die Österreichische Staatsbürgerschaft. Seit 1987 führte er jeweils Samstags einen Lehrauftrag an der Universität in Innsbruck und seit 1991, unter Beantragung von Urlaub, einen weiteren an der Universität Linz durch. Beide Lehraufträge sollten im Ruhestand weitergeführt werden nebst einer wissenschaftlichen Beratungstätigkeit.

Der Beschwerdeführer ging davon aus, daß, soweit ein Verdienst oberhalb der 630,00 DM -Grenze erzielt werden würde, dieser von seiner Rente abgezogen würde. Irgendein Hinweis, daß diese wissenschaftliche Tätigkeit dazu führen würde, daß seine Versorgungsrente zu einer Zusatzrente nach 18 BetrAVG umgewandelt und abfallen würde, war keinem Merkblatt zu entnehmen und auch keiner Arbeitgeberinformation.

Vielmehr erhielt der Beschwerdeführer zunächst sogar aufgrund des Ausscheidens mit 63 1/4 Jahren aus seiner Angestelltenstelle in den Ruhestand eine BfA- Altersrente und eine Versorgungsrente von der VBL gemäß der Mitteilung vom 14.09.1999 mit einer Bruttorente von 1.488,42 DM für 32 Jahre VBL-pflichtversicherte Tätigkeit!

- A n l a g e S 6 -
(= Anlage K1 zur Klagschrift)

Da seitens der BfA zunächst nur eine Altersteilrente aufgrund der Fortsetzung der Lehraufträge und eines Beratungsauftrages bewilligt wurde (obwohl das VBL- pflichtige Versicherungsverhältnis vollständig aufgrund Alters beendet wurde), bekam der Beschwerdeführer von der VBL nur eine um rund 30% beziehungsweise rund 500,00 DM geringere Versicherungsrente, die den Grundsätzen des 18 BetrAVG a.F. folgt gemäß Mitteilung vom 04.04.2000, die als

- A n l a g e S 3 -

bereits überreicht wurde. Der Beschwerdeführer war daraufhin gezwungen, seine wissenschaftlichen Nebentätigkeiten zu reduzieren, und erhielt dann durch Bescheid der BfA vom 24. Januar 2000 eine volle BfA-Altersrente von 2.870,94 DM brutto.

- A n l a g e S 7 -
(= Anlage K2 zur Klagschrift)

Dieser Abfall auf eine statische Mindestversorgungsrente gem. 18 BetrAVG a.F. wurde vom Bundesverfassungsgericht in dem Beschluß des Senats vom 15.07. 1998 -1 BvR 1554/89 -, 963/94, 964/94 -beanstandet (vgl. BVerfGE 98, S. 365 ff.).

Die dort ausgeführten verfassungsrechtlichen Beanstandungen sind durch die Neuregelung in keiner Weise verbessert worden, vielmehr verbleibt es für die Betroffenen bei einer nachteiligen Berechnung im Verhältnis zur Versorgungsrente.

Ich verweise auf die entsprechende Mitteilung der VBL vom 28.08.2001 mit der Neuberechnung nach 18 BetrAVG n.F.

- A n l a g e S 4 -
(= Anlage K5 zur Klagschrift)

Die Neuberechnung führt dazu, daß die neu ermittelte Zusatzrente nach 18 BetrAVG i.d.F. vom 01.01.2001 einen Betrag von 1.227,63 DM ergibt, mit einer Erhöhung um 1% ab 01. Juli 2001."

1.
Das BVerfG geht zunächst fehl in der Annahme, dass sich die Beschwerde unmittelbar gegen § 18 BetrAVG richtet, denn die Prüfung des § 18 BetrAVG ist inzident Grundlage der

zivilgerichtlichen Entscheidungen, und insoweit handelt es sich nicht um eine Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen ein Gesetz, sondern um eine Verfassungsbeschwerde gegen zivilgerichtliche Urteile und mittelbar (inzident) gegen § 18 BetrAVG n.F. und die zugrunde liegenden Vorschriften der Satzung der VBL.

Die einleitenden Bemerkung des BVerfG unter I., dass eine direkte Beschwerde gegen § 18 BetrAVG unzulässig wäre, ist somit irreführend. Sie ist nicht Gegenstand des Verfassungsbeschwerdeverfahrens.

Vielmehr hat der Beschwerdeführer den vom BVerfG gerade im Versorgungsrecht vorgeschriebenen Weg eingehalten und die Fachgerichte mit einer Feststellungsklage vorgeschaltet (vgl. BVerfG-Beschluss vom 18.12.1985, Hamburgisches Ruhegeldgesetz, im Verfahren Buchheit ./.. Freie und Hansestadt Hamburg, zum Az. - 1 BvR 1381/85 -). Dem dortigen Beschwerdeführer Buchheit wurde bereits aufgegeben, zunächst die Fachgerichte zu bemühen, weil eine unmittelbare Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz angeblich "unzulässig" sei.

- Anlage S 10 -

Daran hat sich der hiesige Verfassungsbeschwerdeführer gehalten, und es wäre positiv, wenn das BVerfG demgemäß mit sich selbst in kohärenter Rechtsprechung nunmehr diesen Weg auch zulassen würde.

2.

Der bestehende Gleichheitsverstoß zwischen der Ermittlung einer Versorgungsrente nach VBL-Satzung und einer Zusatzrente nach § 18 BetrAVG n.F. ist unschwer zu erkennen. Auch die einschlägige Rechtsprechung des BGH hat für die analoge Anwendung von § 18 BetrAVG n.F. im Rahmen der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge bei der VBL bereits festgestellt:

"Die nach der Satzung ("Übergangsregelung Startgutschrift rentenfern") vorgesehene Regelung, nach der

in jedem Jahr der Pflichtversicherung lediglich 2,25 % der Vollrente erworben werden, führt jedoch zu einer sachwidrigen, gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßenden Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der rentenfernen Versicherten und damit zur Unwirksamkeit der sie betreffenden Übergangs- bzw. Besitzstandsregelung" (vgl. Urteil des BGH vom 14.11.2007, Az. - IV ZR 74/06 -, BGHZ 174, S. 127, Leitsatz c).

- Anlage S 11 -

Der wesentliche Unterschied zwischen der Versorgungsrente nach der Satzung der VBL nach altem Recht bis zum 31.12.2001 und der Berechnung einer Anwartschaft nach § 18 BetrAVG n.F. besteht darin, dass der Bezugspunkt für den anteiligen Satz bei der "alten" Versorgungsrente das fiktive Nettoarbeitsentgelt ist, also - je nach Steuerklasse - eine fiktive Nettogesamtversorgung maximal von 91,75 % des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (je nach Steuerklasse und Steuerbelastung ca. 45 bis 70 % vom Brutto).

Sowohl der Rechengang als auch dieser Bezugspunkt waren durch die mit Berechnung einer Versorgungsrente zum Zeitpunkt der ersten Verrentung dem BVerfG bekannt (vgl. Mitteilung der VBL vom 14.09.1999, überreicht als **Anlage S6**). Bereits nach dieser Auskunft hatte der Beschwerdeführer im Jahre 1999 einen Versorgungssatz von 89,82 v.H. des fiktiven Nettoarbeitsentgeltes erreicht (vgl. **Anlage S6**, Mitteilung vom 14.09.1999, dort Anlage 3, Bl. 1, unter I a, Ziff. 3).

Grundlage für diesen hohen Versorgungssatz war, dass bei der Berechnung der gesamtversorgungsfähigen (gv) Zeit nicht nur die reine Dienstzeit zählt (Umlagemonate), sondern auch sonstige Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, also beispielsweise Ausbildungs- oder Vordienstzeiten. Ausbildungszeiten waren bei dem hiesigen Beschwerdeführer im Umfange von 58 Monaten zur Hälfte zu berücksichtigen, also mit 29 Monaten, so dass sich eine gv Zeit schon in dieser ersten Versorgungsrentenberechnung von 35 Jahren ergab (vgl. **Anlage S6**, dort Anlage 3, Bl. 1, unter Ziff. 3).

Insoweit kamen dem Beschwerdeführer die bis 1991 gültigen, alten beamtenähnlichen Versorgungssätze zugute im Rahmen der Berechnung der Versorgungsrente. Dazu zählten nicht nur seine Umlagezeiten mit Pflichtversicherung bei der VBL ab Beginn seiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst (öD), dem 19.06.1967, sondern auch zur Hälfte versorgungserhöhend beim Faktor "gv Zeit" seine vorhergehende Fach- und Hochschulzeit mit 29 Monaten.

Hiervon weicht § 18 BetrAVG erst einmal drastisch ab. Der Bezugspunkt für den Nettoversorgungssatz ist nicht mehr die Gesamtversorgung (91,75 % vom fiktiven Nettoarbeitsentgelt). Ein Bestandsschutz für die bis 1991 erworbenen beamtenähnlichen Versorgungssätze fehlt vollständig. Es gilt ein völlig anderer Anteilssatz von 2,25 % je Jahr der Beschäftigung. Es wird bei der Berechnung nach § 18 BetrAVG unterstellt, dass eine fiktive Gesamtversorgung vorliegt von 91,75 % des fiktiven Nettoarbeitsentgelts, und von dieser fiktiven Gesamtversorgung wird nicht die reale gesetzliche Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgezogen, sondern eine fiktive gesetzliche Rente, 45 Versicherungsjahre unterstellt, nach dem jeweiligen Einkommen zum Zeitpunkt des Stichtages für die Ermittlung nach § 18 BetrAVG n.F., und davon wird je Jahr der Beschäftigung ein Anteil ermittelt - hier bei 307 Monaten im letzten durchgehenden Arbeitsverhältnis nur **57,56 %** (vgl. **Anlage S4**, Berechnung in der VBL-Mitteilung vom 28.08.2001, dort S. 3)!

Im Gegensatz zu § 2 BetrAVG wird also bei § 18 BetrAVG nicht die bisherige Versorgungsordnung als Grundlage der Berechnung genommen, unter Berücksichtigung der gesamten Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst mit Pflichtversicherung bei der VBL (386 Umlagemonate = 32 Jahre!), sondern eine reine Fiktivberechnung durchgeführt, mit einer fiktiven Vollversorgung, einer fiktiven gesetzlichen Rente und einem fiktiven Anteilssatz von 2,25 % - anders ausgedrückt, hier wird mit reinen Phantasiezahlen gerechnet und für eine Vollversorgung 44,44 Dienstjahre unterstellt.

Dieser Ansatz ist bereits abzulehnen. Der Anteilssatz bezieht sich dann nämlich nur auf den Differenzbetrag zwischen der Obergrenze (Gesamtversorgung) und der fiktiven gesetzlichen Rente nach dem Näherungsverfahren. Selbst für den Fall, dass diese zufällig einmal in der Ermittlung stimmt (z.B. aber nicht bei Frauen, Höherverdienenden mit beruflichem Aufstieg), kommt es dann beim Beschwerdeführer ohne Berücksichtigung von Vordienstzeiten nur zu einem Anteilssatz von 57,56 v.H., weil bei dem Anteilssatz nach § 18 BetrAVG unter Bruch mit dem bisherigen Versorgungssystem nur die reine Dienstzeit im letzten durchgehenden Arbeitsverhältnis bei der Ermittlung der Versorgungshöhe zählt. Es ergeben sich so nur noch 57,56 v.H. von der Differenz zwischen Gesamtversorgung und gesetzlicher Rente als Zusatzrente nach § 18 BetrAVG n.F. = 1.220,10 DM (vgl. Berechnung der VBL, überreicht als **Anlage S4**), wobei dieser Betrag dann über eine Berechnung einer Versicherungsrente für die Zeiten von 1967 - 1973 um 57,53 DM heraufgesetzt wird (vgl. Berechnung **Anlage S6**, in der Mitteilung vom 14.09.1999, dort Anlage 4, Bl. 1, und Übernahme des Wertes von 57,53 DM in der endgültigen VBL-Berechnung vom 28.08.2001, S. 4 oben - **Anlage S4**).

Insoweit verwundert es nicht, dass die Versorgung sich dann nicht mehr auf 1.488,42 DM beläuft, sondern auf nur noch 1.277,63 DM.

Die später verrenteten Versicherten sind dann sogar noch stärker betroffen, weil ihnen die Schutzvorschrift des § 30 d BetrAVG fehlt (z. B. die fiktive Steuerklasse III/0 nach § 30 d Abs. 1 S. 2).

Der hier gegebene Einschnitt durch das fiktive "vorzeitige" Ausscheiden aus dem öD (hier: sozialversicherungspflichtige Weiterarbeit durch Wahrnehmung eines Lehrauftrages) beläuft sich demgemäß auf rund 15 % (1.488,42 DM zu 1.277,63 DM). Dies war aus den vorgelegten Unterlagen, wie oben dargestellt, auch ohne weiteres zu ermitteln, und es bedurfte insoweit nicht einmal eines Sachverständigengutachtens, da hier eine präzise Verrentungsmittelung der VBL ja vorliegt für einen Zeitpunkt zum Ende

der Beschäftigung im öffentlichen Dienst.

Das **Näherungsverfahren** war in diesem Falle, weil es sich um eine männliche Erwerbsbiographie handelt, auch nicht näher thematisiert. Die Abweichungen bei männlichen Erwerbsbiographien sind nicht so hoch wie beispielsweise bei Frauen, die über längere Zeit sich der Kindererziehung widmen und dementsprechend die 45 Pflichtversicherungsjahre nicht aufbringen.

Allerdings fällt auch in diesem Zusammenhang auf, dass das Näherungsverfahren hier eine überhöhte fiktive gesetzliche Rente von 3.078,32 DM ergibt (vgl. **Anlage S4**, Mitteilung der VBL vom 28.08.2001, dort S. 3, 7. Zeile von unten), während die reale gesetzliche Rente dem Rentenbescheid vom 24.01.2000 (vgl. **Anlage S7**) zu entnehmen ist mit 2.870,94 DM brutto. **Das Näherungsverfahren verursacht also eine Differenz von 200,00 DM monatlich zu Lasten des Rentenempfängers** als fiktive Unterstellung, die im Gegensatz zu § 2 BetrAVG nicht ausgeglichen werden kann durch einen gesonderten Antrag, wie dies in § 2 Abs. 5 BetrAVG für die privatwirtschaftliche Betriebsrente vorgesehen ist.

Es hat natürlich einen gewissen Charme, einem studierten Chemiker, der 1936 geboren ist und nach einem vollen Studium unmittelbar nach dem Studium am 19.06.1967 im Alter von 32 Jahren sein Beschäftigungsverhältnis sofort im öffentlichen Dienst nach Abschluss des Studiums beginnt, nun noch 45 Arbeitsjahre mit Versicherung in der gesetzlichen Rente zu unterstellen, also eine Weiterarbeit bis zum 77. Lebensjahr.

Dass dies auch für Akademiker im öffentlichen Dienst nicht erreichbar ist, also eine willkürliche Fiktion darstellt, ist jedoch un schwer zu erkennen.

Es genügt entgegen der Ansicht im Beschluss auch, dass nur ein Faktor sich als gleichheitswidrig erweist. Dies ist schon der Rechtsprechung des BGH zu der analogen Anwendung von § 18

BetrAVG zu entnehmen (Urteil vom 14.11.2007). Die Nichtberücksichtigung von Ausbildungszeiten alleine löst schon einen Gleichheitsverstoß aus, da keine Vollversorgung mehr erreicht werden kann. Auch hier wird durch die Umstellung auf die Zusatzrente nach § 18 BetrAVG ein gleichheitswidriger Abfall von einer Versorgungsrente auf eine Zusatzrente nach § 18 BetrAVG n.F. mit einer **Kürzung um rund 15 %** bewirkt.

Insoweit ist es auch gleichgültig, ob dieser Gleichheitsverstoß darin liegt, dass Ausbildungszeiten nicht berücksichtigt werden und dadurch eine Vollversorgung nicht mehr erreicht werden kann (vgl. BGH-Urteil vom 14.11.2007), oder ein Gleichheitsverstoß darin liegt, dass Vordienstzeiten nicht mehr gemäß der Versorgungsordnung für Versorgungsrentner berücksichtigt werden und deswegen nun ein niedriger Anteilssatz nur noch zugebilligt wird, und ein Erreichen der Vollversorgung, selbst bei Weiterarbeit bis zum 65. Lebensjahr, nicht mehr möglich ist, oder willkürlich nicht mehr die gesamte Dienstzeit berücksichtigt wird, sondern nur die Dienstzeit aus dem letzten Beschäftigungsverhältnis.

Daher ist es auch unschwer zu erkennen, dass bei § 18 BetrAVG n.F. sich nur reine Dienstzeiten aus einem durchgehenden Arbeitsverhältnis versorgungserhöhend auswirken, während bei der Berechnung der Versorgungsrente auch Ausbildungs- und Vordienstzeiten und alle Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst mit Pflichtversicherung bei der VBL im Versorgungssatz anteilig mitzählen, bezogen auf das "Endgehalt"! Dass ein Nachteil entsteht, wenn versorgungserhöhende Zeiten nicht berücksichtigt werden, ergibt sich denklogisch ebenfalls zwingend. Der Gleichheitswiderspruch ist daher zu erkennen auch ohne Rückgriff auf § 2 BetrAVG.

Auch der BGH in seiner Entscheidung vom 14.11.2007 hat diesen Widerspruch ohne Hilfsberechnungen nach § 2 BetrAVG erkannt. Eine Betrachtung über alle Faktoren hinweg ist daher schlicht nicht erforderlich, um einen derartigen Gleichheitsverstoß zu erkennen, gleichgültig, ob man Ausbildungs- oder Vordienstzeiten bei der Berechnung in Abweichung vom üblichen

Versorgungsrecht unterschlägt. Die gleichheitswidrige Benachteiligung des Beschwerdeführers war daher nachgewiesen.

3.

Soweit die hiesige Entscheidung rügt, dass der Beschwerdeführer nicht unter Einsatz eigener Mittel noch zusätzlich eine Vergleichsberechnung nach § 2 BetrAVG vorgelegt hat, überrascht diese Auffassung des Gerichtes. Zum einen hätte es hier nur eines kurzen Hinweises bedurft, um eine derartige Berechnung durchzuführen, und zum anderen ist dieser Hinweis, neun Jahre nach Einreichen der Beschwerdeschrift, nach Anhörung der Bundesregierung, des Bundesrates und anderer Verfassungsorgane, geradezu befremdlich.

Soweit die VBL meint, hier ergäbe sich keine Abweichung und die entsprechende Berechnung wäre ebenfalls so niedrig wie die jetzige Berechnung nach § 18 BetrAVG n.F., die unter Berücksichtigung der Schutzvorschrift nach § 30 d BetrAVG unter Anwendung des alten § 18 BetrAVG zu einer bestimmten Rentenhöhe gelangt, stellt sich die Frage, warum dann die Entscheidung des BVerfG vom **15.07.1998** (BVerfG 98, S. 365) zu der Auffassung gelangt, dass eine Ungleichbehandlung vorliegt, wenn die betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft und im öD voneinander in den Berechnungsvorschriften massiv abweicht (vgl. BVerfG 98, S. 365, Leitsatz Ziff. 2).

Warum ist dort nicht eine Vergleichsberechnung nach § 2 vorgenommen worden?

Zudem gilt der Amtsermittlungsgrundsatz beim BVerfG. Wenn das BVerfG wirklich meint, dass eine derartige Vergleichsberechnung notwendig sei, wäre es doch ein leichtes gewesen, diese Vergleichsberechnung entweder selbst vorzunehmen (zweimaliger Dreisatz), oder aber einen Sachverständigen hiermit für 300,00 - 500,00 € zu beauftragen, oder aber wenigstens den Beschwerdeführer aufzufordern, eine entsprechende Vergleichsberechnung vorzulegen.

Alles andere stellt eine Überraschungsentscheidung dar und weicht von der Entscheidung des BVerfG vom 15.07.1998 deut-

lich ab, da auch hier ein deutlicher Versorgungsabfall bei Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst mit 63 1/4 Jahren zu erkennen ist.

Auch mit diesem inhaltlichen Widerspruch setzt sich das BVerfG im Verhältnis zu seiner alten Entscheidung nicht auseinander.

Vielmehr wird deutlich, dass § 18 BetrAVG n.F. sogar für einen Abfall von einer Versorgungsrente sorgt, der noch oberhalb der Beträge liegt, die bereits im alten Recht vom BVerfG beanstandet worden waren, wenn die Schutzvorschrift des § 30 d BetrAVG zeitlich nicht mehr gilt.

Zu dieser Berufsfreiheit gehört es aber auch, dass ein Arbeitnehmer berechtigt ist, sein Arbeitsverhältnis zu kündigen, sei es, dass er einen anderen Beruf ausüben oder eventuell sogar keinem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis mehr nachgehen möchte, sei es, dass er andernorts einen wissenschaftlichen Lehrauftrag oder eine wissenschaftliche Berater-tätigkeit wahrnehmen möchte

4.

Das BVerfG rügt ferner auf S. 19, dass sich der Beschwerdeführer nicht mit der Frage auseinandersetzt, *"ob die Betriebstreue bis zum Renteneintritt höhere Renten rechtfertigen kann"*.

Auch hierzu wäre es unproblematisch gewesen, wenn das BVerfG in einem entsprechenden Hinweisbeschluss eine Stellungnahme angefordert hätte. In einem neunjährigen Verfahren ist hierzu ja auch hinreichend Zeit, und es befremdet schon, wenn die Verfahrensordnung dem Beschwerdeführer auferlegt, innerhalb eines Monats eine begründete und mit allen Anlagen des bisherigen Prozesses versehene Verfassungsbeschwerde einzureichen, sich das Gericht dann jedoch neun Jahre Zeit lässt und sich nicht einmal zu einem Hinweisbeschluss durchringen kann, wenn es denn meint, dass noch zu einem bestimmten Punkt eine Frage offen wäre.

Zur **Betriebstreue** sei insoweit aber ergänzend noch folgendes ausgeführt:

Die Betriebstreue von z.B. 30 Jahren unterscheidet sich ja in der Länge nicht danach, ob zufällig dann ein Renteneintritt erfolgt oder nicht. Die Betriebstreue ist gleich lang, gleichgültig, ob der Betreffende sogleich sich verrenten lässt, einen Monat vor der Verrentung ausscheidet, oder ein Jahr und neun Monate vor dem 65. Lebensjahr.

Der Umstand, dass hier gefordert wird, dass ein unmittelbarer Übergang von dem Beschäftigungsverhältnis in die Rente vorliegen muss, ist zunächst nicht vereinbar mit Art. 12 GG, denn der Betreffende würde sonst eine lebenslange "Fessel" angelegt bekommen hinsichtlich seiner grundgesetzlich verankerten Berufsfreiheit.

Zudem ist gerade bei denjenigen, die, wie hier, bereits 1967 angefangen haben, zu berücksichtigen, dass bei einem Ausscheiden aus dem öD dem Versicherungsunternehmer, hier der VBL, eine weitergehende Verzinsung des Kapitals bis zur Verrentung mit dem 65. Lebensjahr verbleibt. Es ist also für das Versicherungsunternehmen viel wirtschaftlicher, wenn der Betreffende 30 Jahre arbeitet und dann ein Jahr und neun Monate pausiert, als wenn er 30 Jahre lang arbeitet und dann gleich verrentet wird.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn, wie hier, noch Einzahlungen in das teilkapitalgedeckte System bis 1978 vorgenommen wurden. Hier nun jemanden zu "bestrafen" und ihm einen Abfall seiner Betriebsrente zuzumuten, nur weil er mit der Inanspruchnahme seiner Betriebsrente länger wartet, so dass noch weitere Zinsen erwirtschaftet werden können und sich eine kürzere Rentenlaufzeit ergibt, entzieht sich endgültig jedem Verständnis.

Gerade weil es sich hier nicht um ein Beamtensystem handelt - ohne jede Kapitaldeckung - sondern um ein Versicherungssystem mit einer Teilkapitalisierung, ist eine Differenzierung und eine Anforderung, bis zum Eintritt des Rentenfalles zu arbeiten, mit

dem Argument, nur diensttreue Arbeitnehmer würden die volle Versorgung erhalten, gerade in Anbetracht der sogar besseren "Gegenleistung" des einzahlenden Arbeitnehmers obsolet.

Die Diensttreue selbst, insbesondere die lebenslange Diensttreue, verkennt in ihrem Argument vor allen Dingen den Umstand, dass die jeweilige Versorgung Gegenleistung ist für geleistete Arbeit, also der entsprechenden Arbeitszeit zu entsprechen hat, und nicht dem Umstand, wann diese Arbeit geleistet wurde. Dieser Entgeltcharakter der Versorgung ist durch die Rechtsprechung des EuGH anerkannt, vgl. EuGH (6. Kammer), Urteil vom 09.10.2001, -Rs. C-379/99 -, abgedruckt in NJW 2001, Heft Nr. 50, unter Ziff. 21, S. 3693, 3694,

- A n l a g e S 12 -

und steht demgemäß unter dem Gebot, dass gleiches Entgelt für gleiche Arbeit zu zahlen ist, und nicht dadurch beeinflusst werden kann, dass nun zufällig der Betreffende einen Monat oder ein Jahr und neun Monate vor der Verrichtung mit 65 aus dem jeweiligen Arbeitsverhältnis ausscheidet. Eine derartige "Knebelung" des Arbeitnehmers steht im Übrigen auch dem Gebot entgegen, dass die Arbeitnehmer europaweit sich ihren Arbeitsplatz suchen dürfen und können.

Die Vorschriften, die also einen Verfall einer Anwartschaft wegen angeblich fehlender Diensttreue vorsehen, sind mit dem Entgeltcharakter der Versorgungsrente des Arbeitnehmers nicht vereinbar. Dieser Grundgedanke ist auch nicht vereinbar mit der Berufsfreiheit, der europäischen Freizügigkeit, der Dienstleistungsfreiheit, usw. Es handelt sich vielmehr um ein Fossil aus dem 18. Jahrhundert im Zusammenhang mit der lebenslangen Ernennung von Beamten, die sich inzwischen ebenfalls als fragwürdig erweist, weil sie den notwendigen und sinnvollen Wechsel qualifizierter Personen in höhere Beschäftigungspositionen verhindert.

5.

Soweit in dem Beschluss die Frage des **Eigentumsschutzes** angesprochen wird, wird anscheinend die Auffassung vertreten, dass Eigentumsschutz nur insoweit gewährt wird, als normativ ein Schutz bereits vorgesehen ist, also sozusagen nur hinsichtlich des Kerns einer unverfallbaren Anwartschaft. Dem ist entgegenzutreten, denn die Frage, was unter einem Kern und als Gegenleistung dem Eigentumsbegriff zuzuordnen ist, ist gerade dem Wandel unterworfen. Bis zur Entscheidung des BAG zur Unverfallbarkeit von Betriebsrenten Anfang der 1970er Jahre nach einer zwanzigjährigen Beschäftigungszeit, waren Betriebsrenten bis zum Renteneintritt beliebig verfallbar. Das BetrAVG änderte diese Rechtslage zunächst dahingehend, dass nach dem Erreichen einer Altersgrenze von 35 Jahren und einer zehnjährigen Betriebszugehörigkeit die Unverfallbarkeit einsetzt. Das BVerfG hat dann auch - unabhängig von der jeweiligen Zugehörigkeit zu einem Betrieb - die gesetzliche Rente, die sich ja unter Umständen aus zahllosen Einzahlungen verschiedener Arbeitgeber zusammensetzt, dem Eigentumsschutz unterstellt - richtigerweise.

Die Einzahlung in einer Versicherung, auch in ein Umlagesystem, bewirkt nämlich, dass der versicherte Arbeitnehmer, gleichgültig, ob es sich um eine gesetzliche oder um eine VBL-Rente handelt, einen gleichheitsgemäßen Anspruch auf Gegenleistung erhält. Hier z.B. danach zu differenzieren, ob nun mehrere oder auch nur ein Arbeitgeber diese Einzahlung in ein Versicherungssystem erbracht haben, ist denklogisch nicht nachvollziehbar, weil ja die Einzahlungsleistung identisch ist.

Daraus folgt umgekehrt, dass der Anspruch auf gleichheitsgemäße Auszahlung für gleiche Einzahlungszeiten als Gegenleistung dem Begünstigten (Arbeitnehmer) unverbrüchlich zusteht, gleichgültig, ob dies geregelt ist oder nicht. Dieser Anspruch ergibt sich nämlich nicht aus einem Tarifvertrag oder aus einer Satzung, sondern aus der Einzahlungsleistung in eine Versicherung aufgrund der erbrachten Dienstleistung für den Arbeitgeber. Dabei

ist es auch gleichgültig, ob der Arbeitnehmer selbst Beiträge zahlt, oder der Arbeitgeber zusätzliche Umlagen oder auch nur alleine Umlagen zahlt, denn auch diese Umlagen, und selbst die pauschale Versteuerung der Umlagen, stellt Entgelt dar, also Gegenleistung für geleistete Arbeit. Dem Arbeitgeber ist diese Gegenleistung für die geleistete Arbeit auch nicht mehr zuzurechnen, da er sie ja gerade für den Arbeitnehmer erbringt, nämlich für den begünstigten Dritten. Dies führt dazu, dass sämtliche Einzahlungsleistungen dem jeweiligen Arbeitnehmer auch entsprechend zustehen als Eigentum, und er verlangen kann, weil dies versteuertes und sozialversichertes Entgelt darstellt, dass ihm die angemessene entsprechende Gegenleistung ausbezahlen ist.

Eine Einschränkung könnte sich nur ergeben aus dem Grundsatz des Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Soweit der Arbeitgeber auch nicht hinreichend eingezahlt hat, um die versprochenen Anwartschaften abzudecken, hat er gegebenenfalls nachzuzahlen. Auch dieses Versorgungsversprechen ist als berechtigte Erwartung wie Eigentum zu schützen, denn der Arbeitnehmer hat den Einkommensrückstand im öD nur hingenommen im Vertrauen auf das Versorgungsversprechen und die Erwartung einer endgehaltsbezogenen, beamtenähnlichen Versorgung. Dieses Versorgungsversprechen einer beamtenähnlichen, endgehaltsbezogenen Versorgung, das die wirtschaftliche Freiheit des Rentners im Altern sichern soll, ist daher als berechtigte Erwartung wie Eigentum zu schützen.

Dies wird insbesondere dann deutlich, wenn beispielsweise der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer freistellt, wie er seine Leistung erbringt, beispielsweise entweder dadurch, dass er den Arbeitnehmer höher versichert in der gesetzlichen Rente (dort unzweifelhaft Eigentum des Arbeitnehmers), oder durch eine Zusatzversorgung bei der VBL, oder durch eine entsprechende Einzahlung in eine vom Arbeitnehmer zu wählende Versicherung privatrechtlicher Natur.

Alle zusätzlichen Einzahlungsleistungen stehen dem Arbeitnehmer zu als Gegenleistung für geleistete Arbeit und sind deswegen als Einkommen zu betrachten, wie der Bundesfinanzhof zuletzt bei der Versteuerung der VBL-Umlage entschieden hat. Selbst wenn hier eine ganz genaue Höhe noch nicht feststeht, spricht dies nicht gegen den Eigentumscharakter. Auch eine Aktie an der Börse schwankt in ihrem Wert, und selbst Zinspapiere können entwertet werden, wenn der Gläubiger in eine Schuldenkrise gerät. **Niemand käme aber auf die Idee, wegen dieser Schwankungen das Eigentum daran zu verneinen.** So liegt der Fall auch hier. Der Eigentumsschutz an einer berechtigten, endgehaltsbezogenen beamtenähnlichen Versorgung ist daher zu bejahen in Ergänzung der bisherigen Rechtsprechung.

6.

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass die Abschaffung der beamtenähnlichen Versorgung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst zunächst den Gleichheitsverstoß wieder aufreißt, der besteht im Verhältnis zu den Pensionsansprüchen der Beamten. Dieser Gleichheitsverstoß wird dann auf zwei Weisen gelöst werden können - entweder wird ein Äquivalent zu einer beamtenähnlichen, endgehaltsbezogenen Versorgung wieder eingeführt, oder das Beamtentum wird abgeschafft.

Auf Dauer wird es nicht hinnehmbar sein, dass die Beschäftigten im öffentlichen Dienst nur eine (absinkende) gesetzliche Rente erhalten, zzgl. eines Taschengeldes von durchschnittlich 319,00 € (brutto - vgl. Geschäftsbericht der VBL 2010, S. 52 - 2009 noch durchschnittlich 320,00 €), bei vollem Abzug der Kranken- und der Pflegeversicherung, jedoch die Pensionäre eine Pension in etwa doppelter Höhe zzgl. Beihilfe - bei gleicher Arbeit!

Insoweit ist es auch mehr als fragwürdig, wenn demjenigen, der eine beamtenähnliche endgehaltsbezogene Versorgung durch jahrzehntelange Arbeit versprochen erhalten hat, nunmehr nur Versicherungs-/Zusatzrenten gezahlt werden, zzgl. einer "Dynamik" von 1 % - unterhalb der Anhebungssätze der Pensionen. Dies ist allerdings nicht Gegenstand dieser Verfassungsbeschwerde, sondern wird langfristig fraglich werden.

Die hiesige Verfassungsbeschwerde beschäftigt sich nur mit der Frage, ob eine endgehaltsbezogene, beamtenähnliche Versorgung unter Berücksichtigung einer Gesamtversorgung auf eine Zusatzrente nach Fiktivdaten abgesenkt werden darf, ohne Berücksichtigung von Vordienst- und Ausbildungszeiten, und ohne Berücksichtigung der versprochenen und berechtigt erwarteten beamtenähnlichen Struktur des bisherigen Versorgungssystems, und begehrt, dass dieser Anspruch dem Eigentumsschutz unterstellt wird.

gez. Mathies

- Mathies -
Rechtsanwalt